

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2020**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	11.05.2020
Rat	14.05.2020

**Hinweis:**

*Kann die Beschlussvorlage am 14. Mai 2020 nicht im Rat behandelt werden, wird der Beratungsgang entsprechend angepasst.*

**Beschluss:**

Der Rat nimmt gem. § 22 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) Kenntnis von den in den Anlagen dargestellten Übertragungen von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2020.

## **A. Allgemeines:**

Gemäß § 22 KomHVO sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen übertragbar. Übertragene Ermächtigungen verstärken die entsprechende Position im Haushaltsplan des Folgejahres, die Haushaltsbelastung entsteht bei Inanspruchnahme.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 18.07.2013 die Grundsätze zur Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 22 Abs. 1, Satz 2 KomHVO beschlossen. Sofern von den darin vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch gemacht wird, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 1 bzw. Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

## **B. Ermächtigungsübertragung in den Ergebnisplan 2020 (Anlage 1):**

Anlage 1 enthält die erforderlichen Übertragungen von Aufwandsermächtigungen. Die Darstellung in den jeweiligen Teilplänen ist nach Bedarfsträgerämtern und Teilplanzeilen sortiert. Soweit dem amts- und teilplanzeilenbezogenen Gesamtbetrag mehrere Übertragungsfälle zugrunde liegen, sind diese einzeln dargestellt.

Neben den zu übertragenden Ermächtigungen werden der fortgeschriebene Plan und das Ist – jeweils als Gesamtwert der maßgeblichen Teilplanzeilen 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 15 (Transferaufwendungen) und 16 (sonstige ordentliche Aufwendungen) – ausgewiesen.

Eine Übertragung von Aufwandsermächtigungen aufgrund Zweckbindung wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Gesetzeslage nicht mehr vorgenommen. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel werden, soweit sie noch nicht zweckentsprechend eingesetzt wurden, als erhaltene Anzahlungen in der Bilanz ausgewiesen. In Folgejahren werden diese im Rahmen der Bewirtschaftung bei Verwendung ertragswirksam aufgelöst und erhöhen regelmäßig die korrespondierende Aufwandsermächtigung.

Die aufwandsseitigen Übertragungen mit einem Volumen von 41,6 Mio. Euro erhöhen die Ermächtigungen des Haushaltsjahres 2020 in den jeweiligen Teilergebnisplänen. Mit den Aufwandsermächtigungen werden regelmäßig auch die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungsermächtigungen übertragen. Darüber hinaus werden für Sachverhalte, die bereits in Vorjahren aufwandswirksam, aber noch nicht zahlungswirksam wurden (z. B. Instandhaltungsrückstellungen), zusätzlich konsumtive Finanzmittel übertragen, um die anstehende Rechnungsabwicklung zu gewährleisten. Eine Ergebnisbelastung entsteht durch diese zusätzlichen reinen Zahlungsermächtigungen dementsprechend nicht mehr.

In Summe werden konsumtive Finanzmittel in Höhe von 150,7 Mio. Euro übertragen.

## **C. Ermächtigungsübertragung in den investiven Finanzplan 2020 (Anlage 2):**

Bei den Investivmaßnahmen wurde regelmäßig überprüft, ob aufgrund eingetretener Verzögerungen die im aktuell laufenden Haushaltsjahr 2020 veranschlagten Mittel – gegebenenfalls durch Anwendung der Instrumente der flexiblen Haushaltsführung – zur Fortführung der Maßnahme ausreichen und somit statt einer Ermächtigungsübertragung eine erneute Veranschlagung in Folgejahren zur Ausfinanzierung der Maßnahmen erfolgen kann. Sofern dies möglich war, wurde auf eine Übertragung verzichtet.

In der Anlage 2 sind die Einzelmaßnahmen und Pauschalansätze des Haushaltsjahres 2019 dargestellt, bei denen die noch verfügbaren Auszahlungsermächtigungen – ggf. anteilig – weiterhin zur Verfügung stehen müssen. Auszahlungsermächtigungen aus Pauschalansätzen, die jährlich wiederkehrend eingeplant sind, werden grundsätzlich nicht weiter bereitgestellt. Soweit ausnahmsweise bei diesen Ansätzen Auszahlungsermächtigungen weiterhin zur Verfügung gestellt werden müssen, erfolgt eine entsprechende Angabe zum Verwendungszweck der Übertragung. Bei Übertragungen im Bereich der Fortführungsmaßnahmen wird auf eine detaillierte Begründung verzichtet.

Grundsätzlich nicht erneut bereitgestellt werden Auszahlungsermächtigungen bei Maßnahmen, die in

2019 abgerechnet wurden. Sofern von dieser Regelung abgewichen wurde, ist bei der jeweiligen Position in Anlage 2 ein entsprechender Hinweis enthalten.

In der Summe handelt es sich um insgesamt rd. 202,2 Mio. Euro bisher nicht verfügbarer investiver Auszahlungsermächtigungen, die in das Haushaltsjahr 2020 übernommen werden. Zur Finanzierung dieser Auszahlungsermächtigungen stehen nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW aus 2019 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung bei den investiven Maßnahmen auf den Ergebnisplan 2020 ff. entstehen grundsätzlich nicht, da die jährlichen Abschreibungsraten in der bisherigen Planung bereits berücksichtigt sind.

Anlagen